9 ZB 04.2246
M 3 K 03.3101

# Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Grundbeitrags;
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 17. Mai 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Waltinger,

ohne mündliche Verhandlung am **14. November 2005**
folgenden

## Beschluss:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 1.027 Euro festgesetzt.

## Gründe:

Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und 5 VwGO in der bis 31. August 2004 geltenden Fassung fristgerecht gestellte und begründete Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Antragsbegründung zu dem Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) hinreichende Darlegungen gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO enthält.
Zu Rechtsfragen setzt eine solche Darlegung die Formulierung einer bestimmten, noch nicht geklärten und entscheidungserheblichen Rechtsfrage und die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: BVerwG vom 19.8.1997 NJW 1997, 3328).
Der erstgenannten Anforderung ist wohl nicht genügt, denn die Klägerin trägt nur vor, mit dem angefochtenen Bescheid werde gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der Beklagten der einkommensunabhängige Grundbeitrag von 2/10 des Angestelltenhöchstbeitrags festgesetzt und die Satzungsregelung verstoße insoweit gegen höherrangiges Recht, als der Beitrag 1/10 des Angestelltenhöchstbeitrags übersteige. Zu klären sei die Vereinbarkeit der einschlägigen Satzungsregelung mit höherrangigem Recht, insbesondere mit Art. 12, Art. 3 und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundgesetzes. Diese Begründung gibt kaum hinreichend konkret an, welche entscheidungserhebliche Rechtsfrage sich stellen soll und zu welchem Rechtssatz aus den angeführten Grundrechten oder dem angegebenen Verfassungsgrundsatz eine Klärung der Vereinbarkeit herbeigeführt werden soll.

2. Auf eine Abweichung von der näher bezeichneten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2002 kann eine Zulassung der Berufung nicht gestützt werden, denn nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist - wie sich aus der Formulierung „des Oberverwaltungsgerichts" ergibt - nur eine Abweichung von einer Entscheidung des dem Verwaltungsgericht im Rechtszug jeweils übergeordneten Oberverwaltungsgerichts zulassungsrelevant (allg. Auffassung, vgl. etwa Kopp, VwGO, 11. Aufl. 1998, RdNr. 12 zu § 124; Eyermann/Happ, VwGO, 11. Aufl. 2000, RdNr. 84 zu § 124). Wegen der weiter gerügten Abweichung von „dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts" fehlt es offenbar an der gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO gebotenen eindeutigen Bezeichnung durch Angabe des Datums und/oder der Fundstelle oder des Aktenzeichens. Es genügt nicht, dass es dem Berufungsgericht möglich ist zu erkennen oder herauszufinden, welche Entscheidung des Revisionsgerichts gemeint sein soll.

3. Möglichen Darlegungsmängeln (siehe oben Nr. 1) ist aber nicht weiter nachzugehen, weil der Zulassungsantrag hinreichende Darlegungen zu dem ebenfalls geltend gemachten Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) enthält und unter diesem Gesichtspunkt auch darauf einzugehen ist, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts klärungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft und mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Mindestbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung übereinstimmt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht.

Nach § 19 der Satzung der Beklagten in der hier maßgebenden Fassung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 1998 (StAnz Nr. 43 und 48) - nachfolgend: RAVS 1999 - werden von den Mitgliedern Pflichtbeiträge nach dem beitragspflichtigen Einkommen erhoben; deren Höhe wird nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften bestimmt.
Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 RAVS 1999 ist als Grundbeitrag mindestens ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten. Die Festlegung von einkommensunabhängigen Mindestbeiträgen ist durch Art. 23 Abs. 1 Satz 2 VersoG ausdrücklich zugelassen. Der Grundbeitrag als einkommensunabhängiger Mindestbeitrag kann auf Antrag auch bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei nach näherer Maßgabe von § 20 Abs. 1 RAVS 1999 entrichtet werden.
Von Interesse ist hier allein, dass sich aus der Festlegung des Grundbeitrags als Mindestpflichtbeitrag in § 19 Abs. 1 Satz 4 RAVS 1999 besondere Belastungen für ein Mitglied ergeben können, weil dieser Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn der einkommensbezogene Beitrag deutlich niedriger wäre.

Zu der Festsetzung monatlicher Beiträge von 345,10 DM ab Januar 1999 mit Bescheid vom 7. Januar 1999 (ab 1.4.1999: 331,50 DM/Monat) weist die Klägerin darauf hin, dass sie 1999 einen Jahresgewinn von 11.985 DM erzielt habe und nach Abzug der Beiträge zur Beklagten von 4.036,80 DM (richtig wohl: 4.018,80 DM) und der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung von rund 5.000 DM kein nennenswerter Überschuss für den Lebensunterhalt mehr verblieben sei. Der Berufseinstieg sei demnach wesentlich erschwert, wenn nicht Finanzierungsmittel aus Krediten oder Zuwendungen naher Verwandter (wohlhabender Eltern) zur Verfügung stünden. Das gelte insbesondere dann, wenn die Berufsaufnahme - wie bei ihr - durch hohe „BaföG-Schulden" erschwert werde.

Mit der damit aufgeworfenen Frage der Vereinbarkeit des in der Satzung der Beklagten festgelegten Mindestbeitrags mit höherrangigem Recht hat sich das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eingehend befasst und sich insbesondere der in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 - 1 C 11.00 (NJW 2001, 1590, teilweise abgedruckt in BayVBl 2001, 728) vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen.

Ausgehend von einer Überprüfung der Vereinbarkeit der Festlegung eines Mindestbeitrags mit Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG besagt die in Anknüpfung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1997 - 1 BvR 324/93 (NJW-RR 1999, 134) ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (kurz zusammengefasst), eine derartige Regelung könne bei unzureichendem Berufseinkommen zu einer unzumutbaren Belastung des Mitglieds führen. Sofern in dieser Weise Gruppen typischer Fälle betroffen seien, müsse der Satzungsgeber dem in einer der Gruppensituation gerecht werdenden Weise Rechnung tragen, während bei einer Betroffenheit nur weniger atypischer Fälle eine Härteregelung ausreiche. Zur Abgrenzung der in Betracht kommenden Gruppen wird ausgeführt: „Das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der Mindestbeitragsregelung des Beklagten ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil ein nicht unerheblicher Anteil der

Rechtsanwälte lediglich ein Einkommen in Höhe des Dreifachen des Mindestbeitrags hat". Diese Grenzziehung sei nicht aus vorrangigem Recht ableitbar und berücksichtige auch nicht genügend den Gestaltungsspielraum des Normgebers.

In tatsächlicher Hinsicht ist die Feststellung des Verwaltungsgerichts, im Jahr 1999 sei der ermäßigte Beitrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RAVS 1999 von einer beachtlichen Zahl von Berufsanfängern - 1.846 Rechtsanwälten - in Anspruch genommen worden, kaum entscheidungsrelevant. Die in § 20 Abs. 1 RAVS 1999 vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbstständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei bis zum Ablauf von vier Jahren nur den Grundbeitrag zu entrichten, betrifft nämlich eine Beitragsermäßigung für Berufsanfänger. Sinnvoll ist ein derartiger Antrag vor allem zu dem Zweck, während der ersten Berufsjahre selbstständiger anwaltlicher Tätigkeit - wegen besonderer finanzieller Belastungen in dieser Aufbauphase - nur den niedrigeren Grundbeitrag anstelle eines höheren einkommensbezogenen Beitrags zu entrichten. Mögliches Motiv mag auch sein, den Einkommensnachweis für die ersten Berufsjahre zu ersparen. Aus der vom Verwaltungsgericht festgestellten Zahl ist daher nur zu entnehmen, dass möglicherweise ein beträchtlicher Teil dieser Berufsanfänger damit rechnet, ohne einen Antrag auf Beitragsermäßigung schon während der ersten Berufsjahre einen höheren einkommensbezogenen Beitrag als den Grundbeitrag entrichten zu müssen.
Im vorliegenden Fall geht es hingegen um eine besondere Belastung, nämlich darum, dass (auch) Berufsanfänger unter den selbstständig tätigen Rechtsanwälten den Grundbeitrag entrichten müssen, obwohl ihr Berufseinkommen unzureichend ist und ein einkommensbezogener Beitrag weit niedriger als der Grundbeitrag wäre. Für diese Berufsanfänger ist allerdings die Feststellung des Verwaltungsgerichts relevant, dass im Jahr 1999 nur vier Rechtsanwälte von 1.846 Berufsanfängern die Stundung des Beitrags beantragt haben. Diese Zahl, die nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts trotz deutlich zunehmender Zulassungszahlen nicht wesentlich gestiegen ist, macht deutlich, dass eine besondere Belastung durch den Grundbeitrag tatsächlich nur vereinzelt aufgetreten ist. Der Einwand der Klägerin, die geringe Zahl der Stundungsanträge sei dadurch zu erklären, dass die Beklagte diese Anträge äußerst restriktiv behandle, überzeugt nicht. Fraglich ist schon, ob den Berufanfängern unter den selbstständigen Rechtsanwälten bei Stellung eines Stundungsantrags eine angeblich restriktive Behandlung bekannt ist. Vor allem aber wird ein Rechtsanwalt, der einer besonderen, nicht mehr zumutbaren Belastung durch den Grundbeitrag ausgesetzt ist, selbst bei einer derartigen Behandlung von der Stellung des Antrags kaum abgehalten werden, wenn ihm keine andere Möglichkeit

zur Abwendung der ihn betreffenden Härte bleibt. Wegen der bei Rechtsanwälten vorhandenen Rechtskunde ist kaum vorstellbar, dass schon von einem Antrag auf Beitragsstundung abgesehen werden sollte. Wäre die Behandlung dieser Anträge durch die Beklagte tatsächlich „äußerst restriktiv", dann wäre weit eher zu erwarten, dass Anträge dennoch gestellt werden und sich die mögliche Auseinandersetzung auf die Gewährung der Stundung verlagert. Auch der Senat ist deshalb davon überzeugt, dass die geringe Zahl von Stundungsanträgen das nur vereinzelte Auftreten einer besonderen Belastung durch den Grundbeitrag hinreichend indiziert.
Daraus ergibt sich nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1997 (a.a.O.) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 (a.a.O.) weiter, dass der Satzungsgeber für diese wenigen atypischen Fälle keine generelle Regelung - im Sinne einer Ermäßigung des Grundbeitrags zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen - treffen musste. Dass die in § 22 Abs. 3 RAVS 1999 vorgesehene Möglichkeit einer Stundung der Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten, die der Klägerin auch eingeräumt wurde, unzureichend wäre, ist nicht ersichtlich. Richtig ist zwar, dass bei einem auf längere Sicht ausbleibenden beruflichen Erfolg mit einer Stundung nur zunehmende Verbindlichkeiten geschaffen werden und letztlich nur der Ausweg einer Aufgabe des Berufs als selbstständig tätiger Rechtsanwalt bleibt. Diese Konsequenz eines über Jahre nicht erreichten beruflichen Erfolgs wäre aber ohnehin unvermeidlich und ist nicht allein oder in erster Linie auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen.
Im Streit um die Beitragsfestsetzung ist nicht darüber zu entscheiden, ob der Klägerin in ausreichenden Umfang zur Vermeidung erheblicher Härten eine Stundung gewährt wurde und weiter zu gewähren ist.

Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2002 - 6 A 10220/01 (BRAK-Mitt 2002, 237) zum Mindestbeitrag nach der Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, die auf Zurückverweisung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 (a.a.O.) ergangen ist, ergibt sich nichts für eine noch klärungsbedürftige Frage.
Für die dortigen Verhältnisse wurde zwar unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochen, dass der einheitliche Mindestbeitrag in Höhe von drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages deshalb gegen Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil er auch von Berufsanfängern ge-

zahlt werden muss, deren Einkommen nicht unerheblich geringer als drei Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze ist. In tatsächlicher Hinsicht hatte das Oberverwaltungsgericht durch Auswertung statistischer Unterlagen festgestellt: „Hierbei handelt es sich innerhalb der den Mindestbeitrag zahlenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um eine in einer typischen Berufssituation stehende und in ihrer Berufsausübung besonders beeinträchtigte Gruppe. Sie ist zahlenmäßig von einem derartigen Gewicht, dass ihren Belangen im Hinblick auf die insoweit nicht durch gewichtige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigte Mindestbeitragsregelung nicht mit der einzelfallbezogenen Härteregelung des § 26 Abs. 4 der Satzung i.V.m. § 76 Abs. 2 SGB IV Rechnung getragen werden kann".

Für den Geltungsbereich der Satzung der Beklagten liegen die tatsächlichen Verhältnisse aber anders, weil die geringe Zahl von Stundungsanträgen belegt, dass selbstständige Rechtsanwälte in den ersten Jahren dieser beruflichen Tätigkeit einer besonderen Belastung durch den Grundbeitrag nur vereinzelt ausgesetzt sind. Abgesehen von diesen tatsächlichen Unterschieden gebietet der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für landesrechtlich geregelte Versorgungseinrichtungen nicht, sich der Normierung des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der anderer Bundesländer zu berufsständischen Versorgungswerken anzupassen (vgl. bereits Senatsurteil vom 15.12.1994 - 9 B 93.2305 m.Nachw. zur Rspr. des BVerwG).

Unter dem Gesichtspunkt der Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers und des Satzungsgebers ist weiter auf die Besonderheit hinzuweisen, dass § 33 Abs. 4 Satz 1 RAVS 1999 eine höhere Versorgungssicherheit für Berufsanfänger bietet. Danach beträgt bei der Berechnung der Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität der Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags, wenn Frühinvalidität in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft und vor Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt. Diese besondere Ausprägung des Solidaritätsgrundsatzes kann nicht aus dem Zusammenhang mit der Festlegung des Grundbeitrags gelöst werden. Sie ist zwar ungeachtet der Notwendigkeit einzelner Beitragsstundungen gewollt, wäre aber im Falle der Notwendigkeit der Festlegung eines geringeren Mindestbeitrags für eine Gruppe besonders hart betroffener Mitglieder mit unzureichendem Berufseinkommen aus selbstständiger anwaltlicher Tätigkeit in Frage gestellt (vgl. § 33 Abs. 4 Sätze 2 und 3 zum Mindestbeitrag von einem Achtel des Höchstbeitrags nach § 20 Abs. 2 RAVS 1999). Der Grundbeitrag ist daher nicht nur im Interesse der Berufsanfänger unter den Mitgliedern an einer bereits in den ersten Jahren der beruflichen Tätigkeit bei Frühinvalidität gegebenen - beitragsunabhängigen - höheren Versorgungssicherheit, sondern auch durch das gewichtige Allgemeininteres-

se gerechtfertigt, für Mitglieder der Beklagten im Falle einer Frühinvalidität nicht wegen zu geringen Ruhegeldes aus Steuermitteln aufkommen zu müssen. Selbst wenn im Geltungsbereich der Satzung der Beklagten mit der Klägerin eine Gruppe typischer Fälle wesentlich stärker als andere belastet würde, läge im Sinn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1997 (a.a.O.) eine Verletzung von Grundrechten nicht vor, weil im Hinblick auf die bessere Versorgungssicherheit nicht angenommen werden könnte, diese Belastung treffe die Gruppe ohne zureichende Gründe.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 (a.a.O.) wie auch die auf eine Popularklage der Klägerin ergangene Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. August 1999 - Vf. 12-VII-97 (VerfGH 52, 79) die Festlegung eines Grundbeitrags in Höhe von drei Zehntel des Höchstbeitrags - also eines wesentlich höheren Grundbeitrags - betreffen und die Vereinbarkeit dieses Grundbeitrags mit höherrangigem Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechten grundsätzlich bejahen. Nach diesen Entscheidungen ist nicht mehr zweifelhaft und klärungsbedürftig, dass jedenfalls der nach § 19 Abs. 1 Satz 4 RAVS 1999 auf ein Fünftel des Höchstbeitrags abgesenkte Grundbeitrag mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Weil es einer ergänzenden Satzungsregelung im Sinne der Festlegung eines ermäßigten Grundbeitrags nur für eine Gruppe der durch den Grundbeitrag übermäßig belasteten Rechtsanwälte nicht aber - wie hier - für vereinzelte Fälle einer derartigen Belastung bedarf, besteht kein Klärungsbedarf mehr zur Vereinbarkeit von § 19 Abs. 1 Satz 4 RAVS 1999 mit Verfassungsrecht.

An der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts besteht daher kein Zweifel.

Dass der angefochtene Bescheid vom 7. Januar 1999 die monatlichen Beiträge nicht entsprechend den Satzungsbestimmungen festgesetzt hätte, wird von der Klägerin nicht geltend gemacht.

4. Der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.

Die Klägerin macht dazu geltend, das angegriffene Urteil sei bei der Verkündung am 17. Mai 2004 noch nicht vollständig abgefasst gewesen und sei nicht gemäß § 117 Abs. 4 VwGO innerhalb von zwei Wochen entweder vollständig abgefasst oder ohne

Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle übergeben worden. Aus den Akten des Verwaltungsgerichts ergibt sich dazu, dass der Kammervorsitzende auf dem schriftlichen Urteilstenor zwar unter dem Datum „17.5.04" die Niederlegung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle verfügt hat, die Ausführung dieser Verfügung aber nicht dokumentiert ist. Der dazu vorgesehene Formblattvermerk „Der Geschäftsstelle übergeben am: ....." ist nicht mit Datum und Unterschrift versehen.

Ein Verstoß gegen § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO wegen einer jedenfalls nicht nachgewiesenen Übergabe des Urteilstenors an die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung betrifft aber keinen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruhen kann:

Ein bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil ist im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (GmS-OGB vom 27.4.1993 BVerwGE 92, 367). Hier wurde das vollständig abgefasste Urteil aber spätestens am 5. Juli 2004 - also sieben Wochen nach der Verkündung - der Geschäftsstelle übergeben, ausgefertigt und an die Beteiligten abgesandt. Auch eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor, weil sich aus der Unterzeichnung des Urteilstenors durch die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter wie auch aus der Verkündung des Urteils am 17. Mai 2004 ergibt, dass die Entscheidung noch am Tage der mündlichen Verhandlung getroffen wurde, das Gericht also unter dem unmittelbaren Eindruck der mündlichen Verhandlung und des Beteiligtenvorbringens entschieden hat. Auch in § 116 Abs. 2 VwGO ist für den Fall der Zustellung anstelle einer Verkündung des Urteils vorgeschrieben, dass das Urteils binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben ist. Beinhaltet selbst ein Verstoß gegen diese Bestimmung nicht „automatisch" eine Verletzung rechtlichen Gehörs (vgl. BVerwG vom 10.11.1999 BVerwGE 110, 40), dann gilt das erst recht für eine Nichtbeachtung von § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO, denn ein am Tage der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung von allen Richtern unterschriebener Tenor belegt ohne weiteres, dass Erinnerungslücken durch Zeitablauf nicht eingetreten sein können. Wegen jedenfalls mangelnden Nachweises einer rechtzeitigen Übergabe des Urteilstenors liegt zwar eine Verletzung von § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO vor; weil aber nicht zu erkennen ist, inwiefern das angegriffene Urteil auf dieser prozessrechtlichen Unkor-

rektheit beruhen könnte, kommt eine Zulassung der Berufung wegen dieses Verfahrensmangels nicht in Betracht.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3, § 47 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Plathner Franz Waltinger